

# Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel

## **1 Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich**

Tiefgefrorene Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Lebensmittel, die

- einem geeigneten Gefrierprozess (Tiefgefrieren) unterzogen worden sind, bei dem der Bereich der maximalen Kristallisation entsprechend der Art des Lebensmittels so schnell wie nötig durchschritten wird, mit der Wirkung, dass die Temperatur des Lebensmittels an allen seinen Punkten nach der thermischen Stabilisierung mindestens minus 18 °C beträgt, und
- mit einem Hinweis darauf, dass sie tiefgefroren sind, in den Verkehr gebracht werden.

## **2 Anforderungen an das Herstellen und Behandeln**

- 2.1 Zum Tiefgefrieren müssen Lebensmittel von einwandfreier handelsüblicher Qualität verwendet werden, die den nötigen Frischegrad besitzen.
- 2.2 Beim Tiefgefrieren dürfen keine anderen Gefriermittel als Luft, Stickstoff und Kohlendioxid mit dem Lebensmittel in unmittelbaren Kontakt kommen.
- 2.3 Die Zubereitung und das Tiefgefrieren müssen unverzüglich mit geeigneten Geräten ausgeführt werden.
- 2.4 Nach dem Tiefgefrieren muss die Temperatur bis zur Abgabe an den Verbraucher an allen Punkten des Erzeugnisses ständig bei minus 18 °C oder tiefer gehalten werden. Von dieser Temperatur sind folgende Abweichungen nach oben zulässig:
  - beim Versand kurzfristige Schwankungen von höchstens 3 °C,
  - beim örtlichen Vertrieb und in den Tiefkühlgeräten des Einzelhandels im Rahmen redlicher Aufbewahrungs- und Vertriebsverfahren Abweichungen von höchstens 3 °C.

## **3 Führen von Nachweisen**

Der für die Lagerung Verantwortliche hat sicherzustellen, dass während des Betriebes die Lufttemperatur, der tiefgefrorene Lebensmittel ausgesetzt sind, mit den Lufttemperaturmessgeräten so häufig und in regelmäßigen Zeitabständen gemessen und aufgezeichnet wird, dass das Temperaturgeschehen nachvollziehbar ist. Die Temperaturaufzeichnungen sind im Rahmen der Eigenkontrollen für einen angemessenen Zeitraum, der sich an der jeweiligen Art des Lebensmittels, Dauer der Aufbewahrung und Lagerfähigkeit des Lebensmittels zu orientieren hat, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Das Thermometer muss bei offenen Tiefkühlmöbeln die Lufttemperatur auf der Seite der Luftrückführung in Höhe der maximalen Füllhöhe anzeigen. Die Füllhöhe ist deutlich zu kennzeichnen.

## **4 Verpackung**

Tiefgefrorene Lebensmittel, die zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden, die das Lebensmittel vor Austrocknung sowie vor Befall durch Mikroorganismen und anderen nachteiligen Beeinflussungen von außen (z. Bsp. Gefrierbrand) schützen.

## **5 Kennzeichnung**

### **5.1 Kennzeichnung von Erzeugnissen für den Verbraucher**

Tiefgefrorene Lebensmittel in Fertigpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben angegeben sind:

- die Worte „tiefgefroren“, „tiefgekühlt“, „Tiefkühlkost“ oder „gefrostet“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung,
- der Zeitraum, während dessen das Lebensmittel beim Verbraucher gelagert werden kann, sowie die Aufbewahrungstemperatur oder die zur Aufbewahrung erforderliche Anlage,
- die Worte „nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren“ oder ein gleichsinniger Hinweis.

### **5.2 Kennzeichnung von Erzeugnissen, die nicht für den Verbraucher bestimmt sind**

Tiefgefrorene Lebensmittel, die nicht zur Abgabe an Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

- die Verkehrsbezeichnung, ergänzt um die Worte „tiefgekühlt“, „tiefgefroren“, „Tiefkühlkost“ oder „gefrostet“,
- eine Angabe zur Feststellung der Partie (z. Bsp. Chargenbezeichnung, Mindesthaltbarkeitsdatum oder Einfrierdatum),
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers.

Die Angaben müssen auf der Packung, dem Behältnis, der Umhüllung oder einem damit verbundenen Etikett angebracht werden.